

Wellen merklich ist, die beim Übergang zu konzentrierten Lösungen und Kristallen immer ausgeprägter wird. Dies deutet auf eine Abschwächung der Bindung im Glas gegenüber dem kristallinen und auch dem flüssigen Zustand hin, wie es nach dem oben gegebenen Modell des Glaszustandes (*Zachariassen*) auch durchaus verständlich ist.

Vortr. geht dann noch auf einige andere Anwendungsbereiche der Fluoreszenzspektren-Methode ein. Die Struktur von Oxyden z. B. hängt stark von ihrer Vorgeschichte ab. Diese Verschiedenheiten gehen auf Unregelmäßigkeiten zurück, die sich auf so kleine Gebiete beschränken, daß das Röntgeninterferenzbild in solchen Fällen fast völlig identisch ist. Hier ist die vorliegende Methode der röntgenographischen dadurch überlegen, daß sie gerade die Untersuchung kleinstster Bereiche des festen Körpers gestattet. Es ergaben sich überraschenderweise beim gleichen Oxyd je nach der Herstellung wohl definierte, aber völlig verschiedene Spektren, während man vielleicht allenfalls Verwaschungen oder kleine Änderungen erwartet hätte. Der Grund hierfür ist noch nicht klar, auf Grund dieser Tatsache ist aber jetzt leicht zu verstehen, warum beim Beginn dieser Arbeiten die Reproduzierbarkeit von Ergebnissen solche außerordentlichen Schwierigkeiten gemacht hat. Zum Schluß wird noch auf die mögliche Anwendung dieser empfindlichen Methode für die Untersuchung von Katalysatoren hingewiesen.

Nachschrift zu

J. Klinke, Oppau: „Die Bedeutung des Zellkulturverfahrens für die Entscheidung der Frage der Kälteresistenz bösartiger Geschwulstzellen.“

In dem Referat des oben erwähnten, anlässlich des Internationalen Zellforscherkongresses in Zürich im August 1938 gehaltenen Vortrages, das auf S. 652 des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift gebracht wurde, ist gesagt, daß „in Krebsstückchen trotz mehrmaligen Einfrierens in flüssigem Stickstoff noch teilungsfähige Zellen gefunden wurden“. Der Vortragende bittet zu berichtigen, daß in seinem Vortrag nicht, wie irrtümlich angegeben, von Ergebnissen an einem mehrmalig in flüssigem Stickstoff eingefrorenen Material gesprochen wurde, sondern davon, daß erstmalig mit Hilfe der vitalen Farbung *in vitro* an vorher einmalig bei etwa —196° bis zu Stunden eingefrorenen transplantablen Säugersarkomen und -carcinomen noch lebende Geschwulstzellen nachgewiesen worden sind. Weiterhin wurde an Explantaten aus vorher einmalig eingefrorenen Geschwulstgeweben vereinzelt Auswachsen von Zellen sicher nachgewiesen. Wachstumsprozesse wurden erstmalig auch an vorher in flüssigem Stickstoff einmal eingefrorenen embryonalen und ausdifferenzierten Normalgeweben festgestellt. Aus entsprechenden negativen Zellkulturergebnissen anderer Autoren können daher keine Schlüsse auf eine Virusätiologie der transplantablen Säugergeschwülste gezogen werden.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Aus Entscheidungen der Reichsarbeitsgerichte. Schadenersatzansprüche aus § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind keine Ansprüche auf Dienstbezüge und unterliegen demnach nicht der zweijährigen Verjährung. Die Fürsorgepflicht aus § 618 kann, wo keine unmittelbaren dienstvertraglichen Beziehungen bestehen, durch stillschweigenden Vertrag über Leistung an einen Dritten begründet werden. (Urteil vom 27. April 1938 — 288/37 — Duisburg; Jur. Wochenschr. 1938, S. 2308, Nr. 49.) Eine am Urlaubsstichtag vorliegende dauernde Arbeitsunfähigkeit schließt den Urlaubsanspruch aus. Das gilt besonders heute, wo die bisherige Auffassung von der Doppelnatürlichkeit des Urlaubs aufgegeben und der Entgeltcharakter des Urlaubs nicht mehr aufrechterhalten wird. (Urteil vom 27. April 1938 — 246/37 — Duisburg; Jur. Wochenschr. 1938, S. 2308, Nr. 50.) Den Maßstab für die Feststellung eines Verstoßes gegen die guten Sitten bildet das Anstandsgefühl eines billig und gerecht denkenden Durchschnittsmenschen. Hierbei sind stets auch die Anschauungen der unmittelbar beteiligten Kreise zu berücksichtigen; doch ist es unrichtig, für das Arbeitsrecht einen irgendwie anders gearteten Begriff der Sittenwidrigkeit aufzustellen als für das sonstige Rechtsleben. (Urteil vom 13. April 1938 — 269/37 — Königsberg; Jur. Wochenschr. 1938, S. 2309, Nr. 51.) [GVE. 96.]

Sinn und Zweck des Urlaubs. (Aus einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes v. 16. März 1938 — 254/37.) Der Urlaub soll grundsätzlich dazu dienen, die Arbeitskraft des schaffenden Menschen zu erhalten und neu zu beleben, und zwar nicht nur zum Nutzen des einzelnen, sondern ebenso sehr auch im Belange des Volksganzen. Dies muß heute bei Beurteilung jeder Urlaubsfrage leitender Gesichtspunkt sein. Die Fürsorgepflicht des Gefolgschaftsführers hat also jede Urlaubsregelung entscheidend zu beeinflussen. Die frühere — auch in Gerichtsurteilen vertretene — Auffassung, daß der Urlaub ein zusätzliches Arbeitsemtgelt darstellt, ist überholt. [GVE. 85.]

Krankenversicherung. Der Versicherte, der im Ausland erkrankt, hat gegen seine Krankenkasse grundsätzlich keinen Anspruch auf Gewährung der satzungsmäßigen Leistungen, solange er sich im Ausland befindet. Hat er sich lediglich zu Erholungszwecken ohne Veranlassung seines Arbeitgebers ins Ausland begeben, so steht ihm auch diesem gegenüber kein Anspruch auf Versicherungsleistungen nach § 221 der Reichsversicherungsordnung zu. (Urteil des Reichsversicherungsamts vom 27. April 1938, II a K 138/35.) (Entsch. u. Mitt. 43, 38 [1938]). [GVE. 87.]

Zum Kündigungsschutz der Angestellten. Ist der Anstellungsvertrag nach Treu und Glauben — wenn auch ohne ausdrückliche Abmachung — dahin auszulegen, daß die Parteien eine Dauerstellung begründen wollten, so ist eine gewöhnliche Kündigung ohne Vorliegen schwerer Gründe ausgeschlossen. (Entscheidg. d. Reichsarbeitsgerichtes vom 15. September 1937 — Samml. Bd. 31, S. 78.) [GVE. 35.]

Unzulässigkeit von Tarifumgehungen. (Aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichtes Leipzig v. 8. Februar 1938 — 24 Sa 135/37.) Nicht nur der Einzelverzicht auf tarifliche Vergütung ist unzulässig; auch die Einigung mit der Gefolgschaft und ein Beschuß des Vertrauensrates genügen nicht, um Tarifunterschreitungen zu rechtfertigen. Ebensowenig berechtigt die schlechte wirtschaftliche Lage den Unternehmer zur Bezahlung untertariflicher Löhne. Nur der Reichstreuhänder der Arbeit ist ermächtigt, durch schriftliche Anordnung für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen oder für bestimmte Gefolgschaftsmitglieder die Geltung aller oder einzelner Bestimmungen einer Tarifordnung auszuschließen, wenn es aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen geboten erscheint. Da die Sätze des Tarifes gesetzlich geschützte Mindestvergütungen darstellen, kann das Gericht Tarifentgeltungsansprüche nicht deshalb versagen, weil die Anerkennung der Pflicht zur Nachzahlung für das Unternehmen eine unlängere Härte bedeuten würde. [GVE. 78.]

Haftung der Unfallversicherung für Unfälle bei Betriebsausflügen. Ein Versicherungsschutz gemäß § 544 der Reichsversicherungsordnung ist im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung über Kameradschaftsveranstaltungen gewährleistet, wenn eine der Pflege des Gemeinschaftsgedankens dienende geschlossene Betriebsveranstaltung vorliegt, die von dem Willen des Betriebsführers getragen wird. Im vorliegenden Falle handelte es sich um einen Unfall beim Baden eines Gefolgschaftsmitgliedes gelegentlich eines Betriebsausfluges. Hingegen ist die Teilnahme an einem von der Betriebsleitung veranstalteten nationalsozialistischen Schulungsabend nicht als Betriebstätigkeit im Sinne des § 544 der Reichsversicherungsordnung anzusehen. Diese Schulung ist vielmehr eine staatsbürgerliche Pflicht (Entscheid. d. Reichsversicherungsamtes vom 15. Oktober 1937 und 10. September 1937). [GVE. 36.]

Schwere Betriebsunfälle sind unverzüglich zu melden. Erneut wird auf den zum Teil nicht beachteten Erlass des Reichswirtschaftsministers vom 30. März 1938 (Ministerialbl. f. Wirtsch., S. 99) hingewiesen, wonach Explor-

sionen, Brände und sonstige schwere Unfälle in den der Gewerbeaufsicht unterliegenden Betrieben sofort, möglichst fernmündlich, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt angezeigt werden müssen. [GVE. 90.]

Rentenzahlung bei Wegeunfällen. Auch Unfälle auf dem unmittelbaren Weg von und zur Arbeitsstätte gelten nach der Reichsversicherungsordnung als Betriebsunfälle. Allerdings kann der Schadenersatz ganz oder teilweise versagt werden, wenn bei der Entstehung des Unfalls ein Verschulden des Versicherten mitgewirkt hat. Da aber durch das Versagen des Versicherungsschutzes im Falle des tödlichen Verlaufes die Hinterbliebenen ohne ihr Verschulden sehr hart betroffen werden können, hat der Reichsverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften E. V. für die angeschlossenen Versicherungsträger für zukünftige Versicherungsfälle den Grundsatz aufgestellt, daß in einem Fall, in welchem an sich die volle Versagung des Schadensersatzanspruches zu Recht besteht, den Hinterbliebenen trotzdem eine Rente von 50% gewährt werden kann, sofern ihre soziale Lage dies gerechtfertigt erscheinen läßt; die Zahl 50 kann dabei im Einzelfall über- oder unterschritten werden. [GVE. 118.]

Im Falle einer berechtigten Schadenersatzforderung sieht die Reichsversicherungsordnung die Möglichkeit der Erhöhung der Witwenrente über den Normalbetrag vor, wenn die Witwe durch Krankheit oder Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer eigenen Erwerbsfähigkeit verloren hat. Nach einem neuen Grundsatz des Reichsverbandes hat jetzt die Berufsgenossenschaft in jedem Falle, in welchem eine Witwe, welche Rente bezieht, das 65. Lebensjahr erreicht, zu prüfen, ob Voraussetzungen zur Erhöhung der Rente vorliegen. Trifft dies zu, soll die Witwe zur Stellung eines entsprechenden Antrages veranlaßt werden. Ebenso soll verfahren werden, wenn Witwen erst nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres eine Rente gewährt wird. [GVE. 118.]

Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich vom 28. April 1938. Die Schusterstreckungserklärung auf Grund dieser Verordnung soll einen Ersatz dafür bieten, daß es den Angehörigen eines Verbandslandes (Pariser Verbundübereinkunft) durch das Ausscheiden Österreichs als selbständiger Verbundstaat unmöglich geworden ist, nach dem 14. Mai 1938 ihre Schutzrechte in Österreich anzumelden und hierbei Prioritätsrechte geltend zu machen. Die Erstreckungserklärung ist daher der Sache nach die Geltendmachung eines Prioritätsrechtes aus dem Unionsvertrag.

Die Entscheidung des Reichspatentamtes über die Rechtzeitigkeit der Erklärung trägt nur vorläufigen Charakter und hat nur die Regelung der Frage zur Folge, ob die Erklärung in die Rolle einzutragen und bekanntzumachen ist. Die endgültige Feststellung der Wirksamkeit einer Erstreckungserklärung ist aber dem Reichspatentamt entzogen.

Wenn für ein zu erstreckendes Schutzrecht mehrere Prioritäten in Anspruch genommen sind, von denen wenigstens eine bei der Stellung des Erstreckungsantrages die Unionsprioritätsfrist wahrt, so fehlt es an dem für die Zurückweisung erforderlichen Merkmal der Augenscheinlichkeit der Verspätung. Die Erklärung muß auch in solchen Fällen für das ganze Schutzrecht abgegeben werden. (Entscheidung des 13. Beschwerdesenats des RPA. vom 2. September 1938 (A. 84004 II/20 i), „Mitt. dtsch. Patentanwälte“, 1938, Seite 318 ff.) [GVE. 107.]

Die Schonfrist des § 2, Satz 2, des Patentgesetzes. Mit der Einführung der sechsmaligen Schutzfrist hat der Gesetzgeber eine Erweiterung des Erfinderschutzes ähnlich dem bereits eingeführten Ausstellungsschutz bezeichnen wollen, und daher kann diese Schonfrist nur für die deutsche Anmeldung Anwendung finden, also nur deutschen Anmeldern bzw. Erstanmeldungen von Ausländern in Deutschland zugute kommen. Diese Ansicht wird gestützt durch die Begründung des § 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936. Hierin ist der § 2, Satz 2, zur Rechtsverbesserung für den deutschen Erfinder in der Erwartung eingeführt worden, daß die fremden Gesetzgebungen mit der Zeit allgemein zu ähnlichen Regelungen kommen werden. Solange dies nicht der Fall ist bzw. entsprechende Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit anderen Staaten nicht getroffen werden, kann daher auch aus diesem Grunde

eine Verlängerung der Schutzfrist auf 18 Monate bei unionsprioritätsberechtigten Anmeldungen nicht gerechtfertigt sein.

Die Schonfrist des § 2, Satz 2, PG., wird demnach nur berechnet vom Eingangstag der deutschen Anmeldung, und eine Verlängerung um die Unionspriorität findet nicht statt. (Entscheidung des 7. Beschwerdesenats des RPA. vom 9. September 1938 (A. 61 293, VI/18 c), „Mitt. dtsch. Patentanwälte“, 1938, Seite 320 u. 321.) [GVE. 108.]

Das Recht auf das Patent. Bei der Angabe darüber, wie das Recht auf das Patent an den Anmelder gelangt ist (§ 26, Abs. 6 PG.), genügt nicht eine kurze stichwortartige Bezeichnung (z. B. Vertrag), sondern der Rechtsgrund für den Übergang des Rechts ist im einzelnen näher darzulegen.

Aus der Tatsache, daß das Gesetz ein Nachprüfungsrecht, ob die Erfindung tatsächlich auf den Erfinder übergegangen ist, dem Reichspatentamt nicht gewahrt hat, kann nicht geschlossen werden, daß das Gesetz den Anmelder von einer genaueren Angabe über die Einzelheiten des Rechtsüberganges entlasten wollte. Würde eine kurze stichwortartige Angabe, wie z. B. Vertrag, Testament usw., für ausreichend angesehen werden, so wäre später, wenn einmal eine Nachprüfung des Rechtsüberganges, möglicherweise in einem Rechtsstreit, erforderlich werden sollte, mit der erwähnten kurzen Angabe kaum etwas anzufangen, da aus ihr nicht zu entnehmen ist, durch welchen Vertrag oder welches Testament das Recht auf das Patent vom Erfinder auf den Anmelder übergegangen ist. Wenn daher die Prüfungsstelle strenge Anforderungen an die Angabe in bezug auf Bestimmtheit und Vollständigkeit gestellt hat, so dient sie damit nur den Belangen des Erfinders, dessen Schutz sich das neue Patentgesetz ganz besonders angelegen sein läßt. Die genauere Angabe wird auch nicht dadurch entbehrlich, daß der oder die mit Namen angegebenen Erfinder dem Antrag, sie als Erfinder zu nennen, durch ihre Unterschrift zugestimmt haben. (Entscheidung des 5. Beschwerdesenats des RPA. vom 26. September 1938 (Aktenz. A 82303, VIIIc/21g 5B. 55/38), „Mitt. dtsch. Patentanwälte“, 1938, Seite 321.) [GVE. 109.]

Herstellungsverfahren und Brauchbarkeiten der Verfahrensergebnisse, Einheitlichkeit eines Anmeldungsgegenstandes. Bei neuen und eigenartigen Verfahren ist es nach ständiger Rechtsprechung notwendig, in der Beschreibung Angaben über die gewerbliche Verwertbarkeit der Produkte zu machen, und zwar muß mindestens eine gewerbliche Brauchbarkeit angegeben werden. Wenn schon eine Brauchbarkeit zur Begründung der Patentfähigkeit genügt, muß die Bedeutung der Erfindung um so höher erscheinen; je mehr gewerbliche Brauchbarkeiten die nach einem angemeldeten neuen Verfahren erhaltenen neuen Produkte aufweisen. Dabei ist aber vorauszusetzen, daß es sich bei den Angaben nur um den Hinweis auf die gewerbliche Verwertbarkeit an sich, nicht aber um die Offenbarung bestimmter Anwendungsverfahren handelt, die als selbständige Erfindung anzusehen sind, und die sich nicht ohne weiteres für den Sachverständigen ergeben. Der Schutzmfang der Erfindung wird ja auch dadurch nicht verändert, daß eine oder mehrere Brauchbarkeiten in der Beschreibung angegeben sind, da nach ständiger Rechtsprechung der Gerichte dem Patentinhaber gemäß § 6 des Patentgesetzes der Gebrauch der nach dem Verfahren erhaltenen Produkte auf allen Gebieten geschützt ist, unabhängig davon, ob auf diese Brauchbarkeit in der Beschreibung Bezug genommen ist oder nicht. Ausgenommen hiervon sind nur solche Verwendungen, die als besondere Erfindung anzusehen sind. Nach der bekannten Einheitlichkeitsentscheidung¹⁾ können, sofern das Problem als solches neu ist, mehrere selbständige Lösungen in einer Anmeldung behandelt werden. (Entscheidg. des 9. Beschwerdesenats des RPA vom 31. Mai 1938, Akz. I 52861 IVc/12q.) [GVE. 74.]

Ablehnung eines Wettbewerbers als Steuersachverständigen. (Aus einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 21. Dezember 1937 — 4D 43/37.) Ein Unternehmer kann seinen Wettbewerber als Sachverständigen in Steuerstrafsachen ablehnen, wenn er einen berechtigten Grund dazu hat, Zweifel in die Unparteilichkeit des Wettbewerbers zu setzen. Allerdings ist nicht immer ohne weiteres anzunehmen, daß ein

¹⁾ Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1913, S. 292.

solcher befangen ist. Im Einzelfalle werden vielmehr zunächst zur Frage der Befangenheit die Art der Wettbewerbsbeziehungen, die Persönlichkeit des Wettbewerbers und sonstige einschlägige Umstände zu würdigen sein. [GVE. 89.]

Mißbrauch des Namens einer als maßgebend anerkannten Persönlichkeit zu wettbewerblichen Zwecken. Hat ein angesehener Gelehrter ein gewisses System, bestimmte konstruktionelle Maßnahmen für die Herstellung gewisser in sein Fachgebiet fallender Apparate nur empfohlen, nachdem sie bereits von dritter Seite in den Handel gebracht waren, so kann der Hersteller solcher Apparate mit den genannten Merkmalen seine Ware nicht unter Hinweis auf Vorschriften oder Richtlinien des Gelehrten anpreisen und in Verkehr bringen, weil dadurch der unrichtige Eindruck bestehender Beziehungen der Fabrikanten zu dem Gelehrten erweckt wird. Unerheblich ist, ob der Gelehrte mit der Benutzung seines Namens einverstanden ist. Die unrichtige Angabe kann auch gegen die guten Sitten verstossen und deshalb die Schadenersatzpflicht begründen. (Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 17. August 1938 (II 16/38, Berlin), „Mitt. dtsch. Patentanwälte“, 1938, Seite 312 ff.) [GVE. 106.]

Zum unlauteren Wettbewerb. Die Bezeichnung eines Unternehmens als Schwindelfirma stellt keine Tatsachenbehauptung im Sinne des § 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, sondern ein Werturteil dar. Diese Angabe über einen Konkurrenzbetrieb verstößt gegen die guten Sitten (§ 1 erwähnten Gesetzes), auch wenn Tatsachen angeführt werden, welche die Bezeichnung rechtfertigen, und auch wenn die Benennung ihrerseits zur Abwehr unlauteren Wettbewerbs dienen soll. (Entscheidung d. Oberlandesgerichtes Karlsruhe v. 23. Juni 1938, 3U 47/38; Höchstrichterl. Rechtspr. 1938, Nr. 1240.) [GVE. 111.]

Anwesenheitszwang des Sachverständigen. § 429c, Abs. 2, d. Strafprozeßordnung schreibt die Anwesenheit des Sachverständigen bei der Vernehmung des Angeklagten vor. Die Abwesenheit während eines Teiles der Vernehmung steht der völligen Abwesenheit dann gleich, wenn derjenige Teil der Vernehmung, dem der Sachverständige nicht beigewohnt hat, nicht unwesentlich war. (Entscheidung d. Reichsgerichts v. 12. Mai 1938 — 5 D 19/38; Jur. Wochenschr. 1938, S. 1886, Nr. 23.) [GVE. 65.]

Sachverständigengebühren. Einem Sachverständigen, der Anspruch auf die nach § 3, Abs. 1, Satz 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige anzusetzende erhöhte Stundenvergütung hat, ist dieser vermehrte Betrag auch für diejenige Zeit zu gewähren, die er auf Aktenstudium, Fahrten und dergleichen aufwenden mußte; eine Abgeltung für diese Zeit nach dem geringeren Maß des Satzes 1 des § 3, Abs. 1, genannter Ordnung ist nicht angängig. (Beschluß d. Oberlandesgerichts Düsseldorf v. 25. Februar 1938 — 1 W 65/38; Jur. Wochenschr. 1938, S. 1477, Nr. 34.) [GVE. 66.]

Würdigung von Sachverständigengutachten. (§ 261 d. Strafprozeßordnung.) Ein Gericht, das von einem in der Wissenschaft als sicher anerkannten Satz abgehen will, muß sich auf sorgfältig vorgenommene und wissenschaftlich begründete Gegenuntersuchungen oder auf die Ausführungen namhafter, als maßgebend anerkannter Sachkenner stützen oder aber zumindesten überzeugend darlegen, wie es zu seiner abweichenden Auffassung gelangt ist. (Entscheidung d. Reichsgerichts v. 12. April 1938 — 4 D 180/38.) [GVE. 64.]

Zur Sachverständigenbefugnis. (Aus einer Entscheidung d. Reichsgerichtes v. 9. Dezember 1937 — IV 205/37; Ztschr. d. Akademie f. Dtsch. Recht, 1938, H. 9, S. 317). Es verstößt gegen die Prozeßordnung, wenn ein Sachverständiger selbstständig Zeugen oder Parteien über wesentliche Streitpunkte vernimmt. [GVE. 76.]

Sachverständigenzwang. Das Gericht muß einen Sachverständigen hinzuziehen, wenn ihm nach allgemeiner Lebenserfahrung die erforderliche Sachkunde fehlt. (Entscheidung des Reichsgerichts v. 21. Februar 1938, 3 D 9/38; Jur. Wochenschr., S. 1019, Nr. 14.) [GVE. 67.]

Zur Überwachung der Vitaminerzeugnisse²⁾. In Polen soll die Zahl der Einführer von vitaminhaltigen Mitteln, namentlich von Lebertranerzeugnissen, beschränkt und der Vitamineinhalt chemisch im Eingangshafen ermittelt werden. Die Erzeugnisse sollen bei Kälte und bei Lichtabschluß aufbewahrt werden und nicht später als 1 Jahr nach der Einfuhr zum Verkauf gelangen. In England werden die Vitaminerzeugnisse gegenwärtig durch die Pharmaceutical Society untersucht. In den Vereinigten Staaten gibt es noch keine Sonderüberwachung des Verkaufs von Vitaminerzeugnissen. In Italien ist die Gewinnung und der Handel mit vitaminhaltigen Waren seit 1927 gesetzlich geregelt. Schon die Herstellung der vitaminhaltigen Erzeugnisse darf nur durch ermächtigte Unternehmen geschehen, und die Überwachungsmaßnahmen für die verschiedenen Vitaminarten sind genau festgelegt. In der Schweiz steht eine neue gesetzliche Regelung³⁾ für Vitamine bevor, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Heilmitteln verwendet werden⁴⁾. [GVE. 119.]

Zur Untersuchung des Blutes auf Alkohol im Rahmen der Strafprozeßordnung⁵⁾. (Aus Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 19. Juli 1938, Nr. 5, Abs. 1; O-KdV-San. 7, Nr. 75/38; Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. I. S. 1215.) Für die Alkoholblutuntersuchungen sind außer dem Staatskrankenhaus der Polizei in Berlin die gerichtlich-medizinischen Institute heranzuziehen. Darüber hinaus können die öffentlichen chemischen Untersuchungsanstalten und größeren Medizinal-Untersuchungssämter zugelassen werden, die in personeller Hinsicht und ihrer Einrichtung nach hierfür geeignet sind. Neben der Eignung ist Voraussetzung, daß ein Bedürfnis vorliegt. Die Entscheidung behält sich der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei vor. Sofern technische Einzelheiten der Untersuchung einer Hilfskraft übertragen werden, muß die Gewähr für deren einwandfreie Ausbildung gegeben sein. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Untersuchung trägt in jedem Falle derjenige, der das Gutachten unterzeichnet. [GVE. 94.]

Natriumsuperoxydhaltige Waschmittel. Durch Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern vom 16. September 1938 (Ministerialbl. d. R.- u. Pr. Min. d. I., Sp. 1589) ist in Preußen der Vertrieb natriumsuperoxydhaltiger Waschmittel zum Gebrauch im Haushalt verboten. Dasselbe Verbot ist im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister gemäß Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 16. September 1938 (ebenda) für die übrigen Länder (außer Österreich) auszusprechen. Das Verbot tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Die Bestimmungen, die ein Inkrafttreten mit dem 1. Oktober 1938 vorsahen, sind hinfällig geworden. Anlaß zu dem Verbot haben verschiedene Unglücksfälle gegeben. Einer 1934 ergangenen Warnung (R.-Gesundh.-Bl. S. 129) war der Erfolg versagt geblieben. [GVE. 75.]

Dienstordnung für die nicht beamteten Gefolgschaftsmitglieder des Reichsnährstandes — NStDO — vom 23. Dezember 1938 (Verkündungsbl. d. Reichsnährstandes 1939 B S. 9). Die Regelung lehnt sich an diejenige für die Angestellten im öffentlichen Dienst⁶⁾ eng an und hat deren Tarifordnungen unter Berücksichtigung der beim Reichsnährstand herrschenden Verhältnisse übernommen. [GVE. 5.]

²⁾ Nach einem Bericht über die Tagung des Internationalen Gesundheitsamts, Paris 1938, R.-Gesundh.-Bl. 1938, S. 813.

³⁾ Zurzeit geregelt durch Artikel 20 der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Mai 1936 (Eidgen. Gesetze, Nr. 18).

⁴⁾ Im Deutschen Reich trug man sich seit längerer Zeit auch mit dem Gedanken einer gesetzlichen Regelung. In dem Lande Österreich besteht bereits eine gewisse Regelung durch Runderlaß vom 28. Juli 1928 (vgl. R.-Gesundh.-Bl. 1929, S. 18). Mit der Untersuchung und Beurteilung ist dort die pharmakologische und balneologische Untersuchungsanstalt der jetzigen Unterabteilung Gesundheitswesen im Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten betraut.

⁵⁾ Vgl. Sitzung der Fachgruppe „Lebensmittelchemie, Gewerbehygiene und gerichtliche Chemie“ des VDCh auf der Reichsarbeitstagung Bayreuth; ferner 35. Hauptversammlung deutscher Lebensmittelchemiker, diese Ztschr. 51, 428, 560 [1938].

⁶⁾ Vgl. diese Ztschr. 51, 726 [1938], GVE. 72.